

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktionen der CDU und FDP

zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten (Rechtsausschuss) (3. Ausschuss)
- Drucksache 8/1611 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/1347 -

Entwurf eines Gesetzes über die allgemeine Beeidigung von Übersetzenden sowie zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Der Landtag möge beschließen:

1. In Artikel 1 wird der Titel des Gesetzes wie folgt gefasst:

„Gesetz über die allgemeine Beeidigung von Übersetzern und Gebärdensprachdolmetschern (Übersetzer- und Gebärdensprachdolmetschergesetz – ÜGG M-V)“.

2. Artikel 1 § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Die Tätigkeit der Übersetzer umfasst die schriftliche Übertragung einer Sprache. Die Tätigkeit der Dolmetscher umfasst die mündliche Übertragung einer Sprache. Die Tätigkeit der Gebärdendolmetscher umfasst die Übertragung zwischen mündlicher Sprache und Gebärdensprache.

(2) Übersetzer werden für gerichtliche, behördliche und notarielle Zwecke nach diesem Gesetz allgemein beeidigt. Die Regelungen des Gerichtsdolmetschergesetzes bleiben unberührt.

(3) Mit der allgemeinen Beeidigung sind Übersetzer nach § 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung zu Übersetzungsleistungen ermächtigt.

(4) Die nach dem Gerichtsdolmetschergesetz allgemein beeidigten Dolmetscher gelten zugleich für behördliche und notarielle Zwecke als allgemein beeidigte Dolmetscher.“

3. Nach Artikel 1 § 1 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Regelungen dieses Gesetzes finden für Gebärdensprachdolmetscher entsprechende Anwendung.“

4. Artikel 1 § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Allgemeine Beeidigung

(1) Auf das Antragsverfahren zur allgemeinen Beeidigung von Übersetzern und für die an sie zu stellenden Anforderungen sind die Regelungen der §§ 3 und 4 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend anwendbar. Antragsberechtigt ist, wer Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Staatsangehöriger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist oder in Mecklenburg-Vorpommern seine berufliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat.

(2) Für die Durchführung der allgemeinen Beeidigung gelten die Regelungen des § 5 Absätze 1, 2 und 4 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend.

(3) Auf die Befristung, die Verlängerung, den Verzicht und den Widerruf der allgemeinen Beeidigung des Übersetzers sind die Regelungen des § 7 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend anwendbar. Die allgemeine Beeidigung kann auch widerrufen werden, wenn der Wohnsitz oder die berufliche Niederlassung in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr besteht. Für Verlust und Rückgabe der Beeidigungsurkunde des Übersetzers gelten die Vorschriften des § 8 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend.

(4) Auf die Verarbeitung von Daten der Übersetzer einschließlich Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Auskunft und Löschung ist § 9 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend anwendbar.

(5) Für allgemein beeidigte Übersetzer gelten die Regelungen zu Anzeigepflichten gemäß § 10 Absatz 1 Gerichtsdolmetschergesetz entsprechend.“

5. Artikel 1 § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Übersetzende oder Dolmetschende“ ersetzt durch die Wörter „Übersetzer oder Dolmetscher“.
- b) In Absatz 2 Nummer 3 c) werden die Wörter „Dolmetschender oder Übersetzender“ ersetzt durch die Wörter „Dolmetscher oder Übersetzer“.
- c) In Absatz 2 Nummer 3 d) werden die Wörter „Dolmetschender oder Übersetzender“ ersetzt durch die Wörter „Dolmetscher oder Übersetzer“.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Dolmetschenden und Übersetzenden“ ersetzt durch die Wörter „Dolmetscher und Übersetzer“.

6. Artikel 1 § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Artikel 1 § 5 wird zu Artikel 1 § 5 Absatz 1.
- b) Nach Artikel 1 § 5 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Es ist möglich, die Bezeichnungen nach Absatz 1 für mehrere Sprachen zu führen.“

7. Artikel 1 § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die amtliche Überschrift wird wie folgt geändert:

„§ 6 Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnis“.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Dolmetschende und Übersetzende“ ersetzt durch die Wörter „Dolmetscher und Übersetzer“.
- c) In Absatz 1 wird die Aufzählung nach dem Wort „sind“ wie folgt geändert:

„- Name, Anschrift und Berufsbezeichnung,
- Sprache, für die die allgemeine Beeidigung gilt,
- dienstliche Telefonnummer,
- dienstliche E-Mail-Adresse,
- Internetseite,
- Befristungsende der Beeidigung.“
- d) In Absatz 2 Satz werden die Wörter „Dolmetschende und Übersetzende“ ersetzt durch die Wörter „Dolmetscher und Übersetzer“.
- e) In Absatz 3 wird das Wort „Gebärdensprachdolmetschende“ ersetzt durch das Wort „Gebärdensprachdolmetscher“.

8. Artikel 1 § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die amtliche Überschrift wird geändert in: „§ 7 Pflichten des Übersetzers“.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Übersetzende“ ersetzt durch das Wort „Übersetzer“.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Übersetzende“ ersetzt durch das Wort „Übersetzer“.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Übersenden“ ersetzt durch das Wort „Übersetzer“.
- e) Nach Artikel 1 § 7 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Übersetzer haben die ihnen erteilten Übersetzungsaufträge persönlich zu erbringen. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.“

9. Artikel 1 § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Übersetzende“ ersetzt durch das Wort „Übersetzer“.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Übersetzenden“ ersetzt durch das Wort „Übersetzers“.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Übersetzender“ ersetzt durch das Wort „Übersetzer“.

10. Artikel 1 § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt auch derjenige, der als allgemein beeidigter Übersetzer eine ihm obliegende Pflicht nach § 7 Absatz 2 oder Absatz 3 dieses Gesetzes verletzt.“

- b) Die bisherigen Artikel 1 § 9 Absatz 2 und 3 werden die Artikel 1 § 9 Absatz 3 und 4.

11. Artikel 1 § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Übersetzende“ ersetzt durch das Wort „Übersetzer“.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Artikel 1 § 10 Absatz 3 wird zu Artikel 1 § 10 Absatz 2.
- d) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „Übersetzenden und Dolmetschenden“ durch die Wörter „Übersetzer und Dolmetscher“ ersetzt.

12. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Anlage – Gebührenverzeichnis – wird in Nummer 4.1 unter Gegenstand das Wort „Gerichtsdolmetschenden“ ersetzt durch das Wort „Gerichtsdolmetscher“.

b) In der Anlage – Gebührenverzeichnis – wird in Nummer 4.2 der Gegenstand wie folgt geändert:

„Verlängerung der allgemeinen Beeidigung von Übersetzern nach § 3 Absatz 3 des Übersetzer- und Gebärdensprachdolmetschergesetzes M-V“.

c) In der Anlage – Gebührenverzeichnis – wird in Nummer 4.2 unter Gegenstand in den Anmerkungen die Anmerkung zu b) wie folgt gefasst:

„b) Die Gebühr für die erstmalige Allgemeine Beeidigung eines Dolmetschers nach § 5 des Gerichtsdolmetschergesetzes oder eines Übersetzers nach § 3 des Übersetzer- und Gebärdensprachdolmetschergesetzes M-V beträgt bei einem Dolmetscher oder Übersetzer, der bereits in Mecklenburg-Vorpommern vor dem 1. Januar 2023 allgemein beeidigt und öffentlich bestellt worden war, unabhängig von der Anzahl der Sprachen nur“.

d) In der Anlage – Gebührenverzeichnis – wird in Nummer 4.4 das Wort „Gerichtsdolmetschenden“ ersetzt durch das Wort „Gerichtsdolmetscher“.

e) In der Anlage – Gebührenverzeichnis – wird in Nummer 4.5 der Gegenstand wie folgt geändert:

„Allgemeine Beeidigung der Übersetzer (nach § 3 Übersetzer- und Gebärdensprachdolmetschergesetz M-V)“.

Franz-Robert Liskow und Fraktion

René Domke und Fraktion

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Die sprachliche Gestaltung von Gesetzestexten ist von überragender Bedeutung für die Funktionalität des Rechtsstaates. Das aus dem Rechtsstaatsprinzip der Artikel 20, 28 Absatz 1 Grundgesetz hergeleitete Gebot der Normenklarheit besagt, dass Gesetze verständlich, widerspruchsfrei, praktikabel und tatbestandlich konsistent anwendbar sein müssen, damit rechtliche Entscheidungen voraussehbar und für Gerichte kontrollierbar sind (vergleiche etwa Dreier/Schulze-Fielitz, 3. Auflage 2015, Grundgesetz Artikel 2, Randnummer 141).

Dieses grundlegende Gebot wird an den Stellen des Gesetzentwurfes verletzt, in denen das Landesrecht eigene, vom Bundesrecht abweichende, Begriffe einführen will. Die Nutzung des Wortes „Dolmetschende“ steht im Widerspruch zu mehreren Bundesgesetzen. So verwendet das Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG) durchgängig die Bezeichnung „Dolmetscher“.

Diese Berufsbezeichnung wird auch in elementaren Bundesgesetzen, wie dem Gerichtsverfassungsgesetz (vergleiche etwa §§ 185, 189 GVG) oder der Strafprozessordnung (vergleiche etwa § 259 StPO), verwendet. Die im Widerspruch zum Bundesrecht verwendeten Begriffe sind anzugleichen.

Die Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung hat gezeigt, dass das Ersetzen gewachsener Berufsbezeichnungen im Berufsstand abgelehnt wird. Darüber hinaus können die erdachten, neuen Berufsbezeichnungen keinen Beitrag zu einer gesetzgeberisch intendierten Gleichstellung von Frauen und Männern leisten. Vielmehr ist anzuerkennen, dass der Berufsstand der Dolmetscher und Übersetzer, vertreten durch seinen Bundesverband, die Gendersprache als „überflüssig“ empfindet. Vor diesem Hintergrund ist die Anwendung des generischen Maskulinums dort geboten, wo der Gesetzestext anstrebt, Wortneuschöpfungen für ganze Berufsstände einzuführen. Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus weitere Mängel, die in den Ausschussberatungen nicht gänzlich behoben wurden. So wurde zwar die von den Fraktionen der CDU und FDP beantragte und notwendige Erweiterung des Zweckbereiches des Artikels 1 § 4 Absatz 1 in die Beschlussempfehlung aufgenommen. Weiterer Nachbesserungsbedarf besteht allerdings bei der Berücksichtigung des Berufsstandes der Gebärdensprachdolmetscher, der Anpassungen der Ordnungswidrigkeitstatbestände des Artikels 1 § 9 an den Pflichtenkatalog des Artikels 1 § 7 und der Gleichbehandlung unterschiedlicher Berufsstände hinsichtlich der Übergangsregelungen in Artikel 1 § 10.

B Besonderer Teil**Zu den Nummern 1 und 2**

Das Gerichtsdolmetschergesetz regelt auf Bundesebene ausschließlich die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern. Es ist zwingend notwendig, neben den Übersetzern auch die Gebärdensprachdolmetscher in das Landesrecht aufzunehmen. Der Begründung des Gesetzentwurfes ist zu entnehmen, dass die Landesregierung sich bewusst dafür entschieden hat, dass sich Gebärdensprachdolmetscher in Zukunft nicht mehr auf eine allgemeine Beeidigung nach Landesrecht berufen können sollen (vergleiche Gesetzesbegründung B Artikel 1 § 1). Diese Nichtbeachtung des ganzen Berufsstandes stellt eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar und ist zu überarbeiten. Im Übrigen handelt es sich um gebotene sprachliche Änderungen.

Zu Nummern 3 bis 5

Mit diesen Änderungen werden weitere sprachliche Änderungen vorgenommen und die allgemeine Beeidigung der Gebärdensprachdolmetscher auf eine Rechtsgrundlage gestellt. Das Einführen von Artikel 1 § 1 Absatz 5 behebt den handwerklichen Fehler des Gesetzentwurfes, der den Berufsstand der Gebärdensprachdolmetscher ausspart.

Zu Nummer 6

Das Einführen von Artikel 1 § 5 Absatz 2 behebt einen handwerklichen Mangel des Gesetzentwurfes. Er ist klarstellender Natur und ermöglicht das Führen des Titels für mehrere Sprachen. Die weiteren Änderungen sind sprachlicher Natur.

Zu Nummer 7

Die Änderung ist zur Klarstellung erforderlich, da sie den nicht geläufigen Begriff „Telekommunikationsanschlüsse“ konkretisiert. Dies dient der Rechtssicherheit. Weitere Änderungen betreffen die sprachliche Gestaltung.

Zu Nummer 8

Das Einführen von Artikel 1 § 7 Absatz 4 verpflichtet Übersetzer, die ihnen erteilten Übersetzungsaufträge persönlich zu erbringen. Die Änderung orientiert sich an den Anforderungen an andere Sachverständige zur persönlichen Leistungserbringung. Sie ist aus Gründen der Gleichbehandlung geboten. Im Übrigen werden sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Zu Nummer 9

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und dienen der erhöhten Akzeptanz des Gesetzes beim betroffenen Berufsstand.

Zu Nummer 10

Durch das Einführen von Artikel 1 § 9 Absatz 2 wird ein weiterer handwerklicher Fehler des Gesetzentwurfes behoben.

Der Katalog des § 9 ist um die Pflichten des § 7 des Gesetzentwurfes zu ergänzen. § 7 regelt allgemeine Berufspflichten der Übersetzer. Durch die Änderung wird die staatliche Sanktion einer erheblichen, berufsbezogenen Pflichtverletzung ermöglicht.

Zu Nummer 11

Die Änderungen dienen dazu, im Gesetz getroffene ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen aufzuheben. Hierzu ist eine einheitliche Frist der Übergangsbestimmungen für Übersetzer und Gebärdensprachdolmetscher aufzunehmen. Die im Gesetzentwurf angelegten unterschiedlichen Übergangsfristen sind sachlich nicht zu rechtfertigen. Sie stellen eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Übersetzern und Gebärdensprachdolmetschern dar.

Zu Nummer 12

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und betreffen das Gebührenverzeichnis des Landesjustizkostengesetzes. Die Neuregelungen ergeben sich aus den Ausführungen zum Allgemeinen Teil der Begründung.